

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- §1.1 Der Verein führt den Namen  
SG „Medizin Heiligenstadt“, e.V.  
Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. 55 beim Amtsgericht Heiligenstadt.
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Auf der Rinne 1 a.
- §1.3 Der Verein ist Mitglied des LSB Thüringen e. V. Die Abteilungen entscheiden in Eigenverantwortung, ob sie Mitglied im jeweiligen Fachverband werden wollen. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen der Fachverbände seine Angelegenheiten selbständig.
- §1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §1.5 Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, durch Pflege und Förderung des Sportes zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder beizutragen und die Integration jedes Mitgliedes zu ermöglichen.
- Freizeit-, Wettkampf-, Behinderten- und Rehabilitationssport sowie Pflege der Freundschaft und Geselligkeit sind seine wesentlichen Aufgaben.
- §1.6 Der Verein besteht aus den Abteilungen Behinderten- und Rehabilitationssport, Fußball, Badminton und Fechten und Volleyball. Weitere Sportarten werden nach Bedarf und Möglichkeiten entwickelt.
- §1.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein setzt seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke ein.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- §1.8 Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 2 Mitgliedschaft

- §2.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung und die Satzung des jeweiligen Fachverbandes anerkennen.
- §2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- §2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
- Die Mitgliedschaft ist aus Gründen des Versicherungsschutzes notwendig.
- §2.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung,
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

### § 3 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Vorsitzenden des Vereins innerhalb von 4 Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beteiligten.

### § 4 Beiträge

§4. 1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr wird jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§4. 2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§4. 3 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes.

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluß zu fertigen und der Jahreshauptversammlung zur Beschlusfassung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4. 4 Über den Umfang der Zuwendungen an die Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§4. 5 Die Finanzierung des Vereins geschieht auf Grundlage einer Finanzordnung.

§4. 6 Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. 06. des laufenden Jahres zu entrichten. Es ist nicht möglich, den Jahresbeitrag zu teilen. Personen, die ihrer Mitgliedschaft im laufenden Jahr aufnehmen, zahlen anteilmäßig.

### § 5 Organe

§5. 1 Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- §6. 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
- §6. 2 Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll nach Ablauf des Geschäftsjahres in den ersten 3 Monaten des neuen Kalenderjahres stattfinden.
- §6. 3 Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zusätzlich erfolgt eine Pressemitteilung und ein entsprechender Aushang.
- §6. 4 Inhalte der Jahreshauptversammlung sind:
- Arbeitsbericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenwartes
  - Kassenprüferbericht
  - Diskussion zu den vorgelegten Berichten
  - Beschlußfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
  - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Anträge
- §6. 5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.
- Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder seinen Vertretern bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- §6. 6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- §6. 7 Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- §6. 8 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7 Der Vorstand

- §7. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - drei Beisitzern
  - dem Jugendwart
- §7. 2 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- §7. 3 Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:
- der Vorsitzende,
  - der Stellvertreter

Beide sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- §7. 4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- §7. 5 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- §7. 6 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a E St G beschließen (maximale Höhe: 500,- € pro Vorstandsmitglied).

## § 8 Ordnungen

- §8. 1 Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Die Ordnungen (mit Ausnahme der Ordnung für die Aufnahme von Mitgliedern) sind nicht Bestandteil der Satzung.
- §8. 2 Die Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

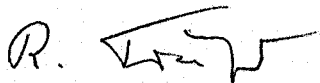
## § 9 Kassenprüfer

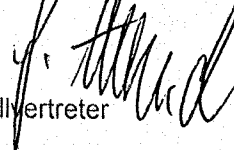
Die Kassenprüfungen des Vereins (sachl. Richtigkeit) erfolgen halbjährlich durch 2 von der Jahreshauptversammlung des Vereins für die Dauer von 4 Jahren gewählte Kassenprüfer. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmen die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über Art, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfungen.

## § 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das bisherige Vermögen des Vereins an die Stadt Heiligenstadt, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports für den Ort Heilbad Heiligenstadt verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung der SG "Medizin Heiligenstadt" e. V. wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. 03. 2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

  
Vorsitzender

  
Stellvertreter